



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



20. Februar 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II B 2

Telefon 0211 3843-2249

Sitzung des Verkehrsausschuss des Landtags am 21. Februar 2018

**Entscheidungsvorlage „Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplanes nach § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW und des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplanes des Landes NRW (IFP) nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG NRW
Hier: Reaktivierung Niederrheinbahn“**

Anlagen: 1 (60-fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen die oben genannte Entscheidungsvorlage mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Verkehrsausschusses am 21. Februar 2018.

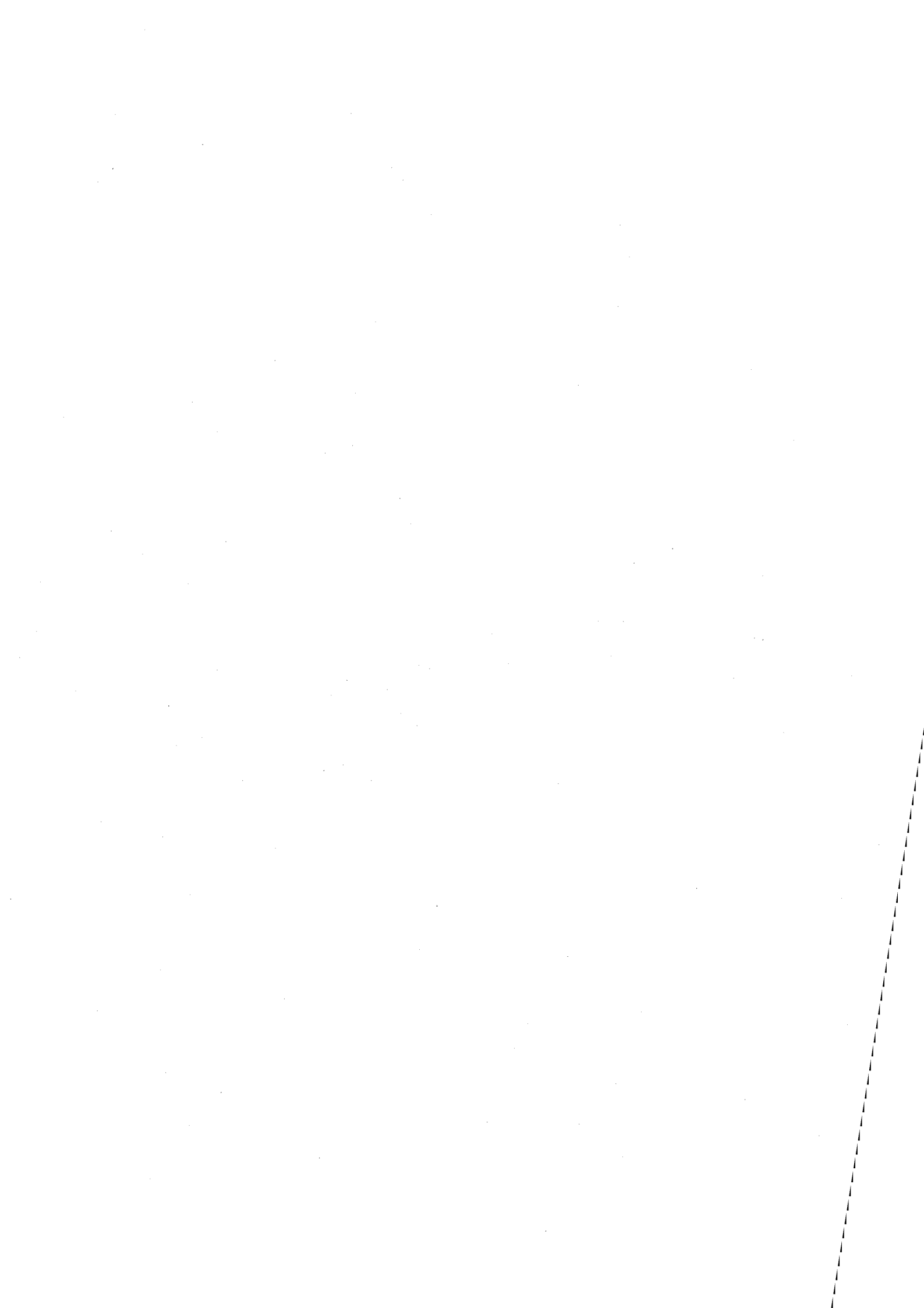
Ich bitte Sie, diese Vorlage an die Mitglieder des Verkehrsausschusses zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732



**Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplanes nach § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW und
des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplanes des Landes NRW (IFP) nach § 7
Abs. 2 ÖPNVG NRW**

hier: Reaktivierung Niederrheinbahn

Der ÖPNV-Bedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr 5 Mio. €. Er ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags fortzuschreiben.

Ebenso ist der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan (IFP) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW bei Bedarf einvernehmlich mit dem Verkehrsausschuss des Landtags fortzuschreiben.

Vorliegend soll das Vorhaben „Reaktivierung Niederrheinbahn“ in den ÖPNV-Bedarfsplan nach § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufgenommen werden.

Durch die Reaktivierung der Niederrheinbahn soll die Stadt Kamp-Lintfort über eine SPNV-Anbindung an das Oberzentrum Duisburg angebunden werden. Derzeit verfügt die Stadt Kamp-Lintfort über keinen Bahnanschluss. Dies stellt einen Standortnachteil für die Stadt auch in Bezug auf die Hochschule Rhein-Waal dar. Durch die Reaktivierung der Niederrheinbahn als ehemalige Grubenanschlussbahn zum ehemaligen Bergwerk West in Kamp-Lintfort soll die Stadt wieder an das Bahnnetz angebunden werden. Die zur Reaktivierung vorgesehene ehemalige Grubenanschlussbahn zweigt im Bereiche des Güterbahnhofes Moers-Rheinkamp von der Bahnstrecke Duisburg – Xanten ab und verläuft von dort auf rund 10 km in westlicher Richtung bis Kamp-Lintfort. Es ist ein Regelbetrieb zwischen Kamp-Lintfort über Moers nach Duisburg vorgesehen. Angedacht sind dabei die neuen Haltepunkte „Kamp-Lintfort“, „Kamp-Lintfort-Süd/Kattenstraße“, „Moers-Repelen“ und „Moers-Eick“. Bereits zur Landesgartenschau 2020 in Kamp-Lintfort ist ein Pendelbetrieb in einer Vorstufe geplant. Damit ist die Maßnahme dringlich.

Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigem Kenntnisstand 15,48 Mio. €. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab einen Nutzen-Kosten-Indikator von 2,2. Damit ist der volkswirtschaftliche Nutzen der Maßnahme belegt.

Es ist wird beabsichtigt die Maßnahme nach § 13 ÖPNVG NRW als Maßnahme in besonderem Landesinteresse zu finanzieren. Die voraussichtliche Zuwendung des Landes beträgt dabei 12,96 Mio. €. Aufgrund des Kostenvolumens von mehr als 5 Millionen EUR ist zur Finanzierung des Vorhabens „Reaktivierung Niederrheinbahn“ im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss eine Aufnahme in den Teil A des IFP gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss stellt auf Grundlage dieser Vorlage das Einvernehmen zur Aufnahme der Maßnahme „Reaktivierung Niederrheinbahn“ in den ÖPNV-Bedarfsplan nach § 7 Absatz 1 Satz 3 ÖPNVG und zur Aufnahme in den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan, Teil A nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW her.